

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2021 - 2026	Beschluss-Nr: 0019/2021/1.2	Status öffentlich
----------------------------	---------------------------------------	----------------------

Tagesordnungspunkt:

Bildung des Verwaltungsausschusses;
a) Beschluss über die Zahl der Beigeordneten
b) Feststellbeschluss gem. § 71 Abs. 5 NKomVG

Beratungsfolge:

08.11.2021 Rat der Stadt Norden öffentlich

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:

Reemts, 1.2

Organisationseinheit:

Organisation und IT

Beschlussvorschlag:

- Die Zahl der Beigeordneten wird für die Dauer der Wahlperiode um zwei erhöht/
nicht erhöht.
- Die Sitzverteilung wird wie folgt festgestellt:

SPD-Fraktion:	4 Sitze
CDU –Fraktion	2 Sitze
ZoB-Fraktion:	1 Sitz
Bündnis90/Die Grünen	1 Sitz

- Die namentliche Besetzung des Verwaltungsausschusses wird wie folgt festgestellt:

Fraktion/Gruppe	Beigeordnete/r	Stellvertreter/Stellvertreterin
1. SPD-Fraktion		
2. SPD-Fraktion		
3. SPD-Fraktion		
4. SPD-Fraktion		
5. CDU-Fraktion		
6. CDU-Fraktion		
7. ZoB-Fraktion		1. 2.
8. Bündnis90/Die Grünen		1. 2.
9.	Bürgermeister Florian Eiben	
Grundmandat FDP-Fraktion		

Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss setzt sich gemäß § 74 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zusammen aus:

1. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister
2. den Ratsfrauen und Ratsherren mit Stimmrecht (Beigeordnete) und
3. den Ratsfrauen und Ratsherren mit beratender Stimme.

Vorsitzende des Verwaltungsausschusses ist der Bürgermeister (§ 74 Abs. 1 S. 3 NKomVG).

Für den Verwaltungsausschuss der Stadt Norden sind bei 34 Ratsfrauen und Ratsherren sechs Beigeordnete zu bestimmen (§ 74 Abs. 2 S. 1 NKomVG).

Der Rat der Stadt Norden kann in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht (§ 74 Abs. 2 S. 2 NKomVG).

Die Fraktionen/Gruppen benennen die Beigeordneten aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren. Sie benennen auch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen.

Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Fraktionen/Gruppen auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden (Grundmandat). Die FDP-Fraktion hat mit Email vom 29.10.2021 beantragt, einen Grundmandat zu erhalten.

Feststellung der Sitzverteilung

Die Besetzung des Verwaltungsausschusses erfolgt aufgrund § 75 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NKomVG. Die Sitzverteilung erfolgt gemäß § 71 Abs. 2, 3, 4 NKomVG nach dem Höchstzahl-Verfahren (Proportionalverfahren). Die Berechnung der Sitze erfolgt daher wie folgt:

Teiler	SPD	CDU	ZoB	Grüne	FDP				
1	14.000000	1	7.000000	3	6.000000	4	4.000000	6	2.000000
2	7.000000	2	3.500000	8	3.000000		2.000000		1.000000
3	4.666667	5	2.333333		2.000000		1.333333		0.666667
4	3.500000	7	1.750000		1.500000		1.000000		0.500000
5	2.800000		1.400000		1.200000		0.800000		0.400000
Sitze		4		2		1		1	0

Gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG stellt der Rat die sich ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.